

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 23. November 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 4	Module und Leistungsnachweise
§ 5	Studienplan und Modulhandbuch
§ 6	Studienfortschritt
§ 7	Praxissemester und Vorpraktikum
§ 8	Fachstudienberatung
§ 9	Prüfungskommission
§ 10	Bachelorarbeit
§ 11	Zeugnis und akademischer Grad
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Sprachen, Management und Technologie als fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Kooperation insbesondere mit Ländern Mittel-/Osteuropas und Asiens dienen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Sprache Mittel-/Osteuropas oder Asiens, in Landeskunde und auf fachlichen Gebieten. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Aspekte der Persönlichkeitsbildung und durch Managementmethoden.
- (3) Mindestens ein Semester (Studien- oder Praxissemester) ist im Ausland zu verbringen. Alternativ kann die Abschlussarbeit in einer der gelernten Fremdsprachen verfasst werden (weitere Informationen zum Auslandssemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben). Durch diese Auslandsaufenthalte sollen die Studierenden gemäß dem Leitbild der Hochschule weltoffen und aktiv auf andere Kulturen zugehen können. Wir bauen somit Brücken, gerade zu unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarn

- (4) Ergänzend werden für ausländische Studierende Vorbereitungs- und Vertiefungskurse in Deutsch angeboten.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sieben Studiensemester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 und 4
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, 6, und 7
- (4) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module des Studiums sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- a) Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
 - b) Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Angebot auszuwählen. Sie werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus einem gegebenen Angebot zusätzlich gewählt werden.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält eine Übersicht über die Module und Leistungsnachweise.
- (3) Detaillierte Angaben zu den Modulen sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch aufgeführt.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Sind die im Modulhandbuch angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls mit der Gesamtnote „ausreichend“ oder besser bewertet, so werden die Leistungspunkte für das Modul vergeben und die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls zählen als erfolgreich erbracht.
- (6) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Allgemeine BWL“ und „Betriebsorganisation“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 5

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan und ein Modulhandbuch. Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschul-öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden.

- (2) Die Module sowie die Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Lehrziele
 - b) Lehrinhalte
 - c) Leistungspunkte (credit points)
 - d) Voraussetzungen für die Zulassung
 - e) Dauer
 - f) Häufigkeit des Angebots
 - g) Studien- und Prüfungsleistungen
 - h) Gewichtung für die Bildung der Modul-Gesamtnote
 - i) Gewichtung für die Bildung der Zeugnis-Gesamtnote
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Kontaktstunden (SWS) pro Modul
 - c) Leistungspunkte (credit points) pro Modul

§6 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert den Erwerb von mindestens 45 Leistungspunkten des ersten Studienabschnittes.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

§7 Praxissemester

- (1) Das fünfte Semester ist ein Praxissemester, das in einem Zeitraum von 20 Wochen abzuleisten ist. Weitere Informationen zum Praxissemester sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.
- (2) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten.

§8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn nach den ersten beiden Fachsemestern die im § 6 Abs. 1 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten Semester nach dem Praxissemester begonnen werden. Die Ausgabe des Themas erfordert die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll spätestens im ersten Monat des zweiten Semesters nach dem Praxissemester ausgegeben werden.
- (3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründe nicht eingehalten werden kann. Die Nachfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind (s. §4, Abs. 5).
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden folgende Urkunden ausgestellt:
 - a) Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden
 - b) Diploma Supplement mit Angaben zu den Studieninhalten und Studien- und Prüfungsleistungen
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 und im Modulhandbuch angegebenen Gewichten.
- (4) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen.
- (5) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2010/2011 oder später ihr Studium aufnehmen. Die Umbenennung des Studiengangs tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 15.11.2010 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 19.11.2010.

Amberg, 23.11.2010

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management und Europäische Sprachen an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.11.2010 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.11.2010 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.11.2010.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sprachen, Management und Technologie

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studien- abschnitt	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studien- leistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
Technik/IT	T1	Konstruktion	4	6	1	SU, Ü	schrP, 30 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T2	Elektrotechnik	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T3	Werkstofftechnik	4	5	2	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T4	Fertigungstechnologien	4	5	2	SU, Ü, Pr	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T5	Statistik und quantitative Methoden	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	T6	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
Betriebswirtschaft	W1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W2	Deutsches und internationales Recht	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W3	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W4	Internationales Controlling und Kostenrechnung	2	2	1	SU, Ü	Teil 1: schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,4	s. MH	1	s. MH
			4	5	2	SU, Ü	Teil 2: schrP, 60 – 120 und/oder LN Gewichtung 0,6	s. MH		
	W5	Absatz- und Beschaffungsmarketing	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W6	Vertriebsmanag. und internationale Markterschließung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W7	Organisation und Prozessmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	W8	Personalführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
W9	Unternehmensführung	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH	
Integrationsfächer	I1	Betriebsorganisation	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I2	Logistik	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I3	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I4	Technologie- und Innovationsmanagement	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I5	Interkulturelle Kommunikation	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I6	Wirtschaftsgeographie und Makroökonomie	6	7	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	I7	Service- und Dienstleistungsmanagement	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Nr.	Modul	SWS	LP	Studien- abschnitt	Art der Lehr- veranstaltung ¹⁾	Art und Dauer (in Minuten) der Prüfungen ¹⁾	Weitere Studien- leistungen	Notengewicht für Zeugnis- gesamtnote	Weitere Regelungen
Sprachen	S1	English I	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S2	English II	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S3	English III	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S4	English IV	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S5	English V	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S6	Wahlsprache Stufe I	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S7	Wahlsprache Stufe II	4	5	1	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S8	Wahlsprache Stufe III	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S9	Wahlsprache Stufe IV	4	5	2	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S10	Wahlsprache Stufe V	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	S11	Wahlsprache Stufe VI	4	5	3	SU, Ü	schrP, 60 – 120 und/oder LN	s. MH	1	s. MH
	PS	Praxissemester	–	30	3	–	–	s. MH	–	s. MH
	BA	Bachelorarbeit	–	10	3	–	–	s. MH	3	s. MH

1) Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden
LP	Leistungspunkte
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übungen
Pr	Praktikum
schrP	Schriftliche Prüfung
MH	Modulhandbuch